

**Nach Einschätzung der Verwaltungsgemeinschaft wesentliche, bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung**

Seite 1 von 11

A	NACH EINSCHÄTZUNG DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WESENTLICHE, BEREITS VORLIEGENDEN UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Waldshut – Fachbereich Naturschutz	2
A.2	Landratsamt Waldshut Gewässerschutz – Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser	3
A.3	Regierungspräsidium Stuttgart - Abt.8 Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 12.01.2024)	4
A.4	NABU Gruppe Oberes Wutachtal	4
A.5	Stadt Stühlingen.....	7
B	NACH EINSCHÄTZUNG DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WESENTLICHE, BEREITS VORLIEGENDE UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT.....	10

Nach Einschätzung der Verwaltungsgemeinschaft wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

A NACH EINSCHÄTZUNG DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WESENTLICHE, BEREITS VORLIEGENDEN UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von
A.1	Landratsamt Waldshut – Fachbereich Naturschutz (Gemeinsames Schreiben vom 07.03.2024)
	Schutzgebiete:
A.1.1	<p>Natura 2000</p> <p>Die geplante Anlage selbst steht außerhalb des FFH-Gebiets „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“. Nördlich und südlich des Vorhabens grenzen Teilflächen des FFH-Gebiets Nr. 8216341 „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ an den Vorhabensbereich an.</p> <p>Um erhebliche Auswirkungen für die Erhaltungsziele (höchstens indirekt durch Emissionen der Anlage) auszuschließen, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des parallel laufenden gefordert. Die Prüfung erfolgt in selbigem Verfahren.</p>
A.1.2	Das nächste Landschaftsschutzgebiet befindet sich in ca. 3,5 km Entfernung.
A.1.3	<p>Das NSG „Lindenberq-Spießenberg umfasst ein Waldstück etwa 2 km südwestlich von Stühlingen-Schwaningen. Auf einer Größe von rund 86 ha umfasst es Teile der Hochfläche im Gewann „Lindenberq“ beiderseits des Lindenberqweges sowie im Südwesten in den Gewannen „Wanger Gäßle“ und „Dornhau“ den Talschluss des Weilerbachtals.</p> <p>Der Schutzzweck umfasst gemäß der Schutzgebietsverordnung die Erhaltung und Entwicklung der für den Naturraum bezeichnenden Nadelwälder auf der Hochfläche, der Kalkbuchenwälder an den Hängen, der eingestreuten Lichtungen und Saum.</p> <p>Auswirkungen, die eine Befreiungs- oder Erlaubniserfordernis gemäß der Schutzgebietsvorschriften zur Folge haben, sind nicht zu erwarten.</p>
A.1.4	<p>Biotop:</p> <p>Südlich an den Vorhabensbereich angrenzend befindet sich das nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotop Nr. 182163370862 „Sickerquelle mit Hochstaudenflur östlich Unterwangen“. Für dieses Biotop sieht der Prüfungsrahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und BImSch-Verfahrens vor, dass zu prüfen ist, ob dieses Biotop während der Bau- und Betriebsphase durch Wirkfaktoren des Vorhabens direkt betroffen sein wird.</p> <p>Auch indirekte Beeinträchtigungen, die durch eine Änderung des Gewässerregimes entstehen können und ggf. zu einer Austrocknung des Biotops führen, über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu betrachten sein.</p> <p>Zudem ist im Bauleitplanverfahren zu prüfen, ob eine Betroffenheit umliegender Biotop vorliegen könnte.</p>
A.1.5	<p>Artenschutz</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Vorschriften werden im Umweltbericht bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Vor allem baubedingte Störungen sind zu erwarten. Biber- und Fledermauskonflikte werden dargestellt und mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen belegt, die den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausschließen. Die behördliche Erörterung erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.</p>
A.1.6	<p>Eingriffs-/Ausgleichssituation:</p> <p>Mit der Änderung bzw. deren Realisierung kommt es zu einem Eingriff in eine naturnahe Offenlandfläche (vornehmlich Fettwiese mittlerer Standorte). Im Planbereich führt dieser Eingriff (insb.</p>

**Nach Einschätzung der Verwaltungsgemeinschaft wesentliche, bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von
	die Flächenversiegelung und die Baukörper) zu einem vollständigen Verlust von Biotopflächen. Der Verlust der Biotopflächen ist als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere, einschließlich der biologischen Vielfalt zu bewerten, was einen Ausgleich erforderlich macht. Bei der Beurteilung der Eingriffs-/Ausgleichskonzeption wird u.a. auch der Eingriff in das Landschaftsbild explizit zu berücksichtigen sein.
	Für den naturschutzfachlich relevanten Eingriff sind innerhalb des Plangebietes Ausgleichsmaßnahmen planungsrechtlich vorgesehen.
	Zusätzliche Kompensation ist geplant durch externe Kompensationsmaßnahmen im Umfeld des Planbereichs durch "Entwicklung naturnaher Laubmischwälder".
A.1.7	Bewertung:
	Die Unterlagen sind für das vorliegende Änderungsverfahren ausreichend. Detaillierte Prüfungen erfolgen im Bebauungsplanverfahren.
	In der naturschutzrechtlichen Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung des Büros KunzGlaPlan mit Stand vom 27.06.2023 bedarf es der folgenden Überarbeitungen bei den <u>Externen Kompensationsmaßnahmen</u> : Es wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens seitens der UNB für erforderlich gehalten, für beide Maßnahmen eine detaillierte Durchführungsbeschreibung zur Erreichung des jeweiligen Zielzustandes zu ergänzen.
	Der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung wird aus Sicht des Naturschutzes zugestimmt.
A.2	Landratsamt Waldshut Gewässerschutz – Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser (Gemeinsames Schreiben vom 07.03.2024)
A.2.1	Überschwemmungsgebiet
	Teile der Fläche liegen einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet Wie bereits im Bebauungsplanverfahren genannt, ist nach § 78 Abs. 1 die Ausweisung von Baugebieten in Bauleitplänen in diesem Bereich untersagt. Eine Ausnahme des Verbots ist möglich, wenn die unter § 78 Abs. 2 WHG aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Dies bedarf eines Nachweises durch den Antragsteller. Nachweise hierfür liegen uns nicht vor, weshalb die entsprechenden Flächen aus dem FNP herauszunehmen sind.
A.2.2	Gewässerrandstreifen
	Wie bereits durch das Bebauungsplanverfahren bekannt, ist entlang des Gewässers nach § 29 Abs. 1 WG ein Gewässerrandstreifen von 5 m ab der Böschungsoberkante einzuhalten. Dieser Gewässerrandstreifen ist freizuhalten von baulichen und sonstigen Anlagen. Hierzu gehören z. B. Garagen, Parkplätze, Gartenhütten, Erdauffüllungen, Abstellplätze, Verkehrsflächen und feste Zäune. In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten und ein aus gewässerökologischer Sicht hochwertiger Bewuchs zu entwickeln. Hierbei sind die Vorgaben der Gewässerentwicklungspläne zu berücksichtigen.
A.2.3	Grundwasser
	Es ist davon auszugehen, dass im Zuge von Bauvorhaben Hangdruck- oder Grundwasser angeschnitten wird. Wir empfehlen eine vorherige Untergrunderkundung.

**Nach Einschätzung der Verwaltungsgemeinschaft wesentliche, bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von
A.3	Regierungspräsidium Stuttgart - Abt.8 Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 12.01.2024)
A.3.1	<p>Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.</p> <p>Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen aufzunehmen.</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p>
A.4	NABU Gruppe Oberes Wutachtal (Schreiben vom 22.02.2024)
A.4.1	<p>Offenland/Freiland-Klimatop</p> <p>Der Planbereich für die KomPhos-Anlage liegt in einem Offenland/Freiland-Klimatop. Dieses hat einen hohen Landschafts- und Naturhaushaltswert.</p> <p>Es besteht eine hohe Empfindlichkeit und Konfliktpotenzial zum Flächenanspruch und Versiegelung.</p> <p>Mit der Größe vom Bauvorhaben entsteht eine Barrierewirkung auf den Luftmassentransport im Talbereich des Plangebietes.</p> <p>Die Verschattung sowie Wärme- und Wasserdampfemissionen können die klimatischen Bedingungen im Plangebiet beeinflussen.</p>
A.4.2	<p>Biotop Sickerquelle mit Hochstaudenflur</p> <p>Das Biotop liegt an der Hangseite sehr nahe am Baufenster für die geplanten Gebäude. In diesem Bereich grenzt die gesamte Gebäudelänge an den Hang.</p> <p>An der Topografie ist erkennbar dass in diesem Bereich recht tiefer Erdaushub erforderlich ist.</p> <p>Wir weisen daraufhin und bitten darum, dass bei den Baumaßnahmen ein Abrutschen von Biotopteilen vermieden wird.</p>
A.4.3	<p>Das geschützte Biotop Sickerquelle soll in der Bauphase als Bautabuzone definiert werden.</p> <p>Darüber soll ausgeschlossen werden, dass in diesem Bereich z.B. Baumateriallagerung und Befahrung erfolgt.</p> <p>Das gesetzlich geschützte Biotop Sickerquelle darf keine Minderung seiner Eignung als Lebensraum verlieren.</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 19. August 2022 haben wir darauf hingewiesen, dass dieses Biotop in der jetzigen Form / Funktion erhalten werden muss.</p>
A.4.4	Begehung vom 15.2.2024

**Nach Einschätzung der Verwaltungsgemeinschaft wesentliche, bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von
	<p>Bei der Begehung am 15.2.2024 konnten wir an der Sole vom Hangbereich entlang der geplanten Gebäudelänge drei Feuchtstellen mit deutlichem Wasserfluss erkennen.</p> <p>Das lässt auch unterjährig aufzuströmendes Sicker- und Schichtwasser aus dem Biotop Sickerquelle schließen.</p> <p>Mit dem geplanten Bauvorhaben, Hauptbau und Anbau, entsteht auf der gesamten Gebäudelänge im Hangbereich eine Wasserbarriere.</p> <p>Nach den Unterlagen zur Offenlage vom 15.1.2024 soll das Sicker- und Schichtwasser entlang der Hangseite über die Verlängerung eines vorhandenen Grabens erreicht werden.</p> <p>Unter Punkt 5.6.3.1 wird auf die Verlängerung des bestehenden Entwässerungsgraben hingewiesen.</p> <p>Da sich das Biotop Sickerquelle auf der halben Gebäudelänge befindet, und Sicker- und Schichtwasser entlang der Hangseite über die gesamte Gebäudelänge austritt, bitten wir darum den Sachverhalt einer ausreichenden, naturverträglichen Entwässerung zu prüfen.</p>
A.4.5	<p>Biotopverbund</p> <p>Nach den Kartierungen der LUBW sind im Plangebiet Biotopverbundflächen unterschiedlicher Güte.</p> <p>In unseren Stellungnahmen vom 1. April 2022 und 19. August 2022 haben wir auf die Biotopverbundflächen hingewiesen.</p> <p>Mit den Planungen wird der Biotopverbund, wie im genannten Umweltbericht der Firma Müller BBM aus Kerpen vom 13. Oktober 2023 genannt, unwiederbringlich gestört.</p> <p>Im oben genannten Umweltbericht der Offenlage zum 15.1.2024 sind Maßnahmen beschrieben, um den Verlust vom Biotopverbund auf natürliche Weise zu kompensieren.</p> <p>Es wird unter anderem darauf verwiesen, dass im östlichen Teil entlang vom Mühlbach der Biotopverbund nicht gestört wird.</p> <p>Im westlichen Teil, außerhalb vom Plangebiet, sollen im Feuchtbereich Habitatstrukturen für Amphibien und Totholzhaufen geschaffen werden. Des Weiteren sollen über einen Grünstreifen entlang vom Bachbereich/Ehrenbach Habitatstrukturen geschaffen werden.</p> <p>In einem Biotopverbund gibt es neben bodennahen Wanderrouten auch Flugkorridore. Die Flugkorridore sind durch das Gebäude für immer unterbrochen.</p> <p>Für das vorhandene Fledermausvorkommen in diesem Biotopverbund sollen an geeigneten Stellen, außerhalb vom Planbereich, Fledermauskästen angebracht werden. Die Kontrolle und Reinigung ist Aufgabe des Auftraggebers, der die KomPhos-Anlage betreibt.</p> <p>Dieser kann z.B. ein Naturschutzverband mit der Aufgabe beauftragen.</p> <p>Im oben genannten Umweltbericht sind Ausgleichsmaßnahmen über Ausgleichsbilanzierung durch Ökopunkte berechnet.</p> <p>Die Basis für diese Berechnungen bilden vor allen Versiegelungen durch die Baumaßnahmen. Die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung mittels Ökopunkte soll über einen Waldumbau außerhalb von Plangebiet erfolgen.</p> <p>Mit all diesen beschriebenen Maßnahmen sehen wir trotzdem eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Verlust dieses Biotopverbundes.</p> <p>Wir werden uns vorbehalten diesen Eingriff mit der Störung vom Biotopverbund über unsere Kollegen vom Verband bewerten zu lassen.</p>

**Nach Einschätzung der Verwaltungsgemeinschaft wesentliche, bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von
A.4.6	<p data-bbox="312 439 533 472">Schutzgut Wasser</p> <p data-bbox="312 481 1444 582">Bei den Planungen ist sicherzustellen, dass Schwemmwasser z.B. aus dem Kippbereich der Halle und Oberflächenwasser aus dem versiegelten Flächen nicht in das wasserreiche umliegende Gebiet und damit in den naheliegenden Bachlauf/Ehrenbach gelangen.</p> <p data-bbox="312 591 1059 624">In den Planunterlagen konnten wir dazu keinen Hinweis finden.</p>
A.4.7	<p data-bbox="312 640 443 674">Erdaushub</p> <p data-bbox="312 683 1444 750">Nach dem Umweltbericht der Firma Müller BBM aus Kerpen vom 13. Oktober 2023 ist das Aushubmaterial im Plangebiet mit</p> <p data-bbox="312 759 743 792">Schwermetallen und Arsen belastet.</p> <p data-bbox="312 801 1444 869">Sicherlich kann nicht das gesamte Aushubmaterial auf dem Plangebiet wieder verwendet werden.</p> <p data-bbox="312 878 1444 945">Wir begrüßen es wenn so viel belastetes Aushubmaterial wie möglich auf Erddeponien sicher ausgelagert werden kann.</p>
A.4.8	<p data-bbox="312 967 443 1001">Begrünung</p> <p data-bbox="312 1010 1444 1111">Nach den Informationen im Umweltbericht der Firma Müller BBM aus Kerpen vom 13. Oktober 2023 sollen die Fassaden am Hauptgebäude an zwei Seiten mit standortgerechten Rankgewächsen begrünt werden.</p> <p data-bbox="312 1120 1230 1153">Diese Begrünungen sind mit den Baumaßnahmen entsprechend zu erstellen.</p> <p data-bbox="312 1162 1444 1229">Die Dachflächen vom Hauptgebäude sollen ebenfalls mit den Baumaßnahmen begrünt werden. Nach dem Umweltbericht mindestens 200 m² auf einer Substratstärke von mindestens 12 cm.</p> <p data-bbox="312 1238 1398 1272">Die Pflege und Erhaltung ist Aufgabe des Auftraggebers, der die KomPhos-Anlage betreibt.</p>
A.4.9	<p data-bbox="312 1290 549 1323">Zusammenfassung:</p> <p data-bbox="312 1332 1444 1400">Wir stellen fest, dass eine Verschattung sowie Wärme- und Wasserdampfemissionen die klimatischen Bedingungen im Plangebiet / Tal beeinflussen können.</p> <p data-bbox="312 1408 1444 1476">Mit den Baumaßnahmen im sehr nahen Bereich vom Biotop Sickerquelle besteht die große Gefahr, dass dieses in Mitleidenschaft gezogen wird.</p> <p data-bbox="312 1485 1027 1518">Wir bitten dringlich darum jede Beschädigung zu vermeiden.</p> <p data-bbox="312 1527 1444 1594">Wir haben Bedenken, dass das hangseitige Sicker- und Schichtwasser zuverlässig abgeführt werden kann.</p> <p data-bbox="312 1603 1023 1637">Wir bitten darum diesen Sachverhalt noch einmal zu prüfen.</p> <p data-bbox="312 1646 1444 1713">Den Verlust / Einschränkung vom kartierten Biotopverbund werden wir mit der Umsetzung vom geplanten Bauvorhaben wohl hinnehmen müssen.</p> <p data-bbox="312 1722 1382 1756">Wir behalten uns vor den Sachverhalt mit unseren Fachkollegen im Verband zu bewerten.</p> <p data-bbox="312 1765 1444 1832">Das Schwemmwasser aus dem Kippbereich der Halle und Oberflächenwasser aus dem versiegelten Flächen darf nicht in den naheliegenden Bachlauf gelangen.</p> <p data-bbox="312 1841 1444 1908">Aus Naturschutzsicht freuen wir uns, wenn so viel wie möglich belastetes Aushubmaterial in eine sichere Deponie umgelagert wird.</p> <p data-bbox="312 1917 1444 1984">Die Begrünung vom Hauptgebäude können wir nur unterstützen. Gerne befürworten wir auch wenn zusätzlich Teile der Dachfläche zur Stromgewinnung mittels PV-Anlage genutzt werden.</p>

**Nach Einschätzung der Verwaltungsgemeinschaft wesentliche, bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von
A.5	Stadt Stühlingen (Schreiben vom 16.02.2024)
A.5.1	<p>Wasser</p> <p>Das Vorhaben liegt in einem hochwassergefährdeten Gebiet. Der Niederschlagsabfluss bei außergewöhnlichen oder extremen Starkregenereignissen muss sichergestellt werden.</p> <p>Eine Freisetzung und Mobilisation von Schwermetallen und Schadstoffen im Rahmen der Bau-maßnahmen ist zu vermeiden, ebenso eine Gefährdung des Ehrenbachs durch Verunreinigungen.</p> <p>Dies gilt auch für Hochwasserereignisse.</p> <p>Da zu erwarten ist, dass nicht unerhebliche Menge von Schadstoffen in die Umgebung gelangen, wird eine Schadstoffmessung für den laufenden Betrieb und im Vorfeld der Planung in der näheren Umgebung der Anlage für notwendig erachtet. Dabei sind Vorbelastungsmessungen im Ist-Zustand der Gewässer im Umfeld der Anlage vorzunehmen, die repräsentativ sind.</p> <p>Vorhandene Wasserschutzgebiete einschließlich geplanter Erweiterungen sind vor Immissionen der Anlage zu schützen.</p> <p>Die Qualität des Trinkwassers darf zu keiner Zeit gefährdet werden.</p> <p>Der Ortschaftsrat Schwaningen weist darauf hin, dass insbesondere bauliche Vorkehrungen zu treffen sind, um die Folgen eines HQ 100-Hochwassers abzuwehren da der Schutz des Grundwassers und des Ehrenbachs für den Ortschaftsrat von überragender Bedeutung ist.</p> <p>Der Ortschaftsrat Wangen weist darauf hin, dass die Unbedenklichkeit des baulichen Eingriffs und des Betriebes hinsichtlich Auswirkungen auf den betroffenen Grundwasserkörper in dieser sensiblen Tallage gutachterlich nachzuweisen ist.</p>
A.5.2	<p>Lärm</p> <p>Schalltechnische Untersuchungen zur Ermittlung von möglichen Lärmeinwirkungen und deren Auswirkungen auf die Wohngebiete in Wangen und Schwaningen werden für erforderlich gehalten.</p> <p>Um gesundheitsgefährdende Lärmbelastungen zu vermeiden, sind passive Lärmschutzmaßnahmen wie die Verwendung von Außenbauteilen mit Schalldämmmaterialien bzw. schalldämmenden Aufbauten vorzusehen. Erhöhten Lärmeinwirkungen sind daher zur Konfliktminimierung mit einer geeigneten Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie weiteren passiven Maßnahmen zu begegnen.</p> <p>Aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwall/ -wand) sind zu prüfen und ggf. umzusetzen.</p> <p>Verkehrsbedingter Lärm ist auf ein Minimum zu reduzieren, besonders in den Nachtstunden.</p> <p>Aus den veröffentlichten Unterlagen geht nicht hervor, in welchem Umfang der ansiedelnde Betrieb ein Betriebskonzept vorlegen und welche Rahmenbedingungen er dabei einhalten muss. Es wird um Erstellung und Vorlage eines solchen Betriebskonzeptes im weiteren Planungsverfahren gebeten.</p>
A.5.3	<p>Boden</p> <p>Zur Erkundung des Untergrundes sind geotechnische Stellungnahmen zum Vorhaben zu erstellen.</p> <p>Da zu erwarten ist, dass nicht unerhebliche Menge von Schadstoffen in die Umgebung gelangen, wird eine Schadstoffmessung für den laufenden Betrieb und im Vorfeld der Planung in der</p>

**Nach Einschätzung der Verwaltungsgemeinschaft wesentliche, bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von
	<p>näheren Umgebung der Anlage für notwendig erachtet. Dabei sind Vorbelastungsmessungen im Ist-Zustand der Böden im Umfeld der Anlage vorzunehmen, die repräsentativ sind.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen hohen Nitratbelastungen der Böden im Raum Stühlingen und der damit einhergehenden Ausweisung von Wasserschutzgebieten und deren geplanten Erweiterungen ist der Einsatz des gewonnenen Phosphors auf Flächen in der Raumschaft Bonndorf/Stühlingen eher als gering einzustufen. Daher ist ein zusätzlicher Abholverkehr zu erwarten und zu bewerten.</p>
A.5.4	<p>Klima / Luft</p> <p>Lufthygienische Nachteile sind zu vermeiden, die klimarelevante Funktion des Kaltluftstroms im Ehrenbachtal darf nicht beeinträchtigt werden. Weiter sind die Windverhältnisse in den angrenzenden Talverläufen (Wangen, Schwaningen und Weizen) entsprechend zu untersuchen und die Auswirkungen der Anlage darauf darzustellen.</p> <p>Luftschadstoffbelastungen und toxische Auswirkungen sind zu untersuchen, die möglichen Auswirkungen darzustellen und ggf. geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.</p> <p>Weiter wird eine Geruchsimmissionsprognose nach TA Luft für erforderlich gehalten.</p> <p>Da zu erwarten ist, dass nicht unerhebliche Menge von Schadstoffen in die Umgebungsluft emittiert werden, wird eine Schadstoffmessung für den laufenden Betrieb und im Vorfeld der Planung in der näheren Umgebung der Anlage für notwendig erachtet. Dabei sind Vorbelastungsmessungen der Luftwerte im Umfeld der Anlage vorzunehmen, die repräsentativ sind.</p> <p>Der Ortschaftsrat Wangen weist darauf hin, dass die tatsächlichen Luft-/ Wetter-/ und Strömungsverhältnisse vor Ort in der einzigartigen Tallage zu untersuchen und zu begutachten sind. Die Ableitung von Daten aus weiter entfernten Standorten (u.a. Villingen-Schwenningen, Schwäbische Alb, Gärtringen usw.) führt zu unzutreffenden Ergebnissen, diese sind nicht aussagekräftig für die Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Anlage.</p>
A.5.5	<p>Landschaftsbildanalyse</p> <p>Die Eingriffe in das Landschaftsbild und die Einbindung der Anlage sind visuell im weiteren Verfahren darzustellen. Dabei sind mindestens zwei Standorte in Wangen im Einvernehmen mit der Stadt für die Visualisierung festzulegen und darzustellen.</p> <p>Die Flächen und Größen der geplanten Anlage sollen durch ein Schnur- und ein Höhengerüst dargestellt werden.</p> <p>Die Anlage sollte, besonders in Richtung Wangen, durch entsprechende Begrünung und Baumpflanzungen mit hochwüchsigen Pflanzen optisch abgeschirmt werden.</p> <p>Die Anlage zerstört das Landschaftsbild und ist für die lokalen Gegebenheiten überdimensioniert.</p>
A.5.6	<p>Gesundheit</p> <p>Mögliche gesundheitliche Auswirkungen durch die von der Anlage ausgehenden Immissionen sind zu untersuchen und die Auswirkungen darzustellen.</p> <p>Grenzwerte sind möglichst restriktiv und an der unteren Grenze festzulegen. Weiter sind Maßnahmen im Falle einer Überschreitung dieser Werte festzulegen, einschließlich möglicher Abschaltungen der Anlage.</p> <p>Die Folgewirkungen der Schadstoffbelastung können und werden sich bei Mensch, Tier und Umwelt erst nach längerer Zeit zeigen. Daher wird eine Langzeitstudie eines umweltmedizinischen Gutachtens gefordert, die diese Folgewirkungen untersucht.</p> <p>Bei einer zu erwartenden Kontamination des Bodens durch absinkende Schadstoffe sind Schadstoffmessungen für den laufenden Betrieb und im Vorfeld der Planung in der näheren Umgebung</p>

**Nach Einschätzung der Verwaltungsgemeinschaft wesentliche, bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung**

Seite 9 von 11

Nr.	Stellungnahmen von
	<p>der Anlage notwendig. Dabei sind Vorbelastungsmessungen der Luftwerte, eine Vorbelastungsmessung im Istzustand der Böden und der Gewässer im Umfeld der Anlage, die repräsentativ sind, vorzunehmen.</p> <p>Diese Belastungen sind in entsprechenden Zeitabständen in Bezug auf die Folgewirkungen durch zweijährige Untersuchungen durch amtliche Stellen zu überprüfen.</p>

Nach Einschätzung der Verwaltungsgemeinschaft wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

B NACH EINSCHÄTZUNG DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WESENTLICHE, BEREITS VORLIEGENDE UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den nachfolgend aufgelisteten, nach Einschätzung der Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen privaten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit um eine zusammenfassende und anonymisierte Darstellung handelt.

Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine Klärschlammverbrennungsanlage, die rund um die Uhr an sieben Tage die Woche das ganze Jahr betrieben wird. Hierbei entstehen verschiedene Schadstoffe, die in die Umwelt und auch zu uns gelangen. Da die Anlage in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus betrieben werden soll, möchten wir eine Untersuchung zu den Langzeitauswirkungen der Schadstoffe im Einzelnen und in Wechselwirkung zueinander. Die möglichen Auswirkungen auf die jetzige, wie auf nachfolgende Generationen sollen aufgezeigt werden.
Beim Betrieb der Anlage entstehen Lärm Emissionen, auch von den LKW die anliefern und abtransportieren. Werden genügend Schallschutzmaßnahmen im und am Gebäudekomplex umgesetzt? Hier gilt es zu untersuchen wie der Lärm durch Maßnahmen effektiv auf ein Mindestmaß reduziert werden kann.
Es ist mehr als fraglich ob mitten in einem Naturschutzgebiet so eine große KVA dienlich ist.
Bei Bauwerken an einer HQ 100 Hochwasser Linie muss eine gesetzl. dreijährige Bauwerksprüfung erfolgen, diese Prüfung ist im Plan nirgendwo vermerkt. Die Prüfung der HQ 100 Richtlinien ist zum Zeitpunkt der Gutachten nicht auf dem aktuell gültigen Stand und eine verlässliche Prüfung fehlt.
Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel durch den Eingriff in die Bodenstrukturen. Chemikalienrückstände, die in den Boden eindringen können, gefährden vor allem das Grundwasser. Ein Betriebskonzept zum Schutz vor Chemieunfällen oder eines Feuerbrandes muss eingefordert werden.
Das Sondergebiet für Klärschlammverwertung wird inmitten eines FFH Schutzgebietes geplant, direkt neben dem Ehrenbach, der bei Hochwasser über das Baufenster läuft.
Am Ehrenbach und dem geplanten Baugebiet befinden sich Feuchtbiotope, die für viele Tier- und Pflanzenarten überlebenswichtig sind und durch den Eingriff und Neubau bedroht werden.
Der landwirtschaftliche Flächenbedarf zur Produktion von regionalen Nahrungs- und Futtermitteln ist im Rahmen der Abwägung bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen, ebenso die Umweltbelastungen, der Verkehr und weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens. In Folge von Coronapandemie und Ukrainekrieg ist die landwirtschaftliche Produktion von regional verfügbaren Lebensmitteln in Deutschland auch als systemrelevanter Wirtschaftszweig gesetzgeberisch anerkannt (KRITIS-Verordnung).
Der Biber hat am Ehrenbach, besonders an der Stelle der geplanten Anlage, seine schützenswerten Rückzugsgebiete. Aktuell gibt es bereits durch die Bautätigkeit des Bibers Probleme und Störungen bei der Kläranlage der Stadt Bonndorf.
Auf dem Gelände der geplanten Anlage wurden 2023 bereits mehrere Schwarzstörche gesichtet, die am Ehrenbach auch der Nahrungsaufnahme nachgehen.
Tausende Bienenvölker haben ihren Lebensraum im Ehrenbachtal und auf den Wildwiesen rund um die Kläranlage Bonndorf. Ein Eingriff würde die Existenz der ansässigen Imker zerstören und das stark kontrollierte Produkt Honig für den Verkauf und die Vermarktung einschränken bzw. unmöglich machen.
Fledermäuse sind dort ansässig und schützenswert.
Der Bau der Klärschlammverbrennungsanlage in einem Talkessel und noch dazu in einem Naturschutzgebiet kann nicht der bestmögliche Standort für eine solche Anlage sein.
IST Messungen in Bezug auf Windströmungen in dieser ungünstigen Talkessellage für den Vergleich VOR und NACHHER. Diese wurden bisher nicht erhoben und durchgeführt! Eine genaue

**Nach Einschätzung der Verwaltungsgemeinschaft wesentliche, bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung**

<p>Standortanalyse für Luft und Windströmungen muss in den Gutachten ersichtlich sein. Die bisherigen Messstationen für die Luft- und Windströmungen sind nicht geeignet und zulässig, da diese weder in der Nähe liegen noch topografisch zur Gegend passen.</p>
<p>Hier fühle ich mich in meiner Lebens- und Wohnqualität in höchstem Maße eingeschränkt, auch sehe ich meine Gesundheit und die meiner Familie und aller Mitbürger gefährdet, da wir in unmittelbarer Nähe zur Anlage unseren Wohnort und unsere Eigenheime haben. Die umliegenden Anwohner verlieren an Wohnqualität, Lebensqualität und der Lebensfreude! Eine Stellungnahme der Stadt Bonndorf wie in naher Zukunft mit dem Unmut der Bürger in den angrenzenden Dörfern an die Komphos Anlage umgegangen wird. Hervorgerufen durch den Verlust der Wohnqualität, der Lebensfreude und Lebensqualität, die durch starken Dampf aus den 3 Trocknungslinien und den giftigen Abgasen der Klärschlamm - Verbrennungsanlage ausgelöst werden. Unsere Wohnqualität wäre stark eingeschränkt durch ständigen Lärm, Geruch und Schadstoffausstoß aus ständig qualmenden Kaminen, der sich in Luft, Boden und Wasser absetzt.</p>
<p>Dadurch entstehende Risiken sind für das Landschaftschutzgebiet nicht überschaubar. Im Fall einer Inbetriebnahme besteht täglich eine Gefährdung für den Artenschutz (Mensch und Tier) sowie der Pflanzenwelt und deren Gewässer. Am Ehrenbach und dem geplanten Baugebiet befinden sich Feuchtbiotope, die für viele Tier- und Pflanzenarten überlebenswichtig sind und durch den Eingriff und Neubau einer „KomPhos-Anlage“ bedroht werden. Der Wildbach (Ehrenbach) gehört laut WWF Bericht 3.1.2024) mit zu den schützenswertesten Gewässern Deutschlands. Zwischen Schwaningen und der Planungsfläche liegt nördlich der B 315 ein der Naturland GmbH gehörendes Landschaftschutzgebiet nach § 30 Naturschutzgesetz. Die Biotoppflege obliegt mir als vom Landratsamt und der GmbH beauftragten Landschaftsschützer. Durch Zusammenlegung von früheren landwirtschaftlich genutzten Flächen entstand ein naturbelassenes Wiesengebiet mit einem Mäh-Plan sowie einem "Bannwald". Ich sehe den Naturschutz und den Erholungszweck dieses Geländes gefährdet.</p>
<p>Im Ehrenbach sind sehr wichtige und schützenswerte Fischzuchtquartiere und Brutschutz für die Wutach angesiedelt.</p>
<p>In meiner Kindheit haben dort unten im Ehrenbach schon immer die Frösche ihren Laich abgelegt. Was sie auch noch immer tun. Gab es schon Untersuchungen darüber ob die Frösche dann durch den erhöhten Lärm in Ruhe ihren Laich ablegen können, oder besteht die Möglichkeit das sie dies dann in Zukunft nicht mehr machen werden?</p>
<p>Der Aushub der bestehenden Kläranlage lagert auf dem zu bebauenden Grundstück. Dieser Aushub ist mit Arsen und Blei belastet. Zu diesem Punkt kann ich keine Erklärung finden, wer die Kosten für die fachgerechte Entsorgung übernimmt.</p>
<p>Die Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sind als hoch einzustufen und bewirken massive Eingriffe auf die landschaftliche Eigenart. Insbesondere die Flächennutzung mit dem Einsatz und dem Hintergrund als Klärschlammverbrennung verursacht erhebliche Beeinträchtigungen, welche eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes hervorrufen. Die ausgezeichnete Fläche ist nicht nur Schutzgut, sondern zeichnet sich vor allem durch das Landschaftsbild und die landschaftliche Erholungseignung aus. Die Beeinträchtigung ist festzustellen, da sich das harmonische Landschaftsbild verändern wird und die landschaftliche Erholungseignung enorm verschlechtert.</p>
<p>Wie groß ist denn eigentlich die versiegelte Fläche insgesamt auf dem die Anlage steht? Gibt es in dieser Hinsicht auch genügend Ausgleichsfläche? Wie es aussieht, gibt es vor Ort keine Ausgleichsflächenplanung.</p>